

Merkblatt Leistungsabwicklung Krankentaggeld



Ihr Arbeitgeber hat zu Ihren Gunsten den Lohnausfall bei Krankheit über grape versichert. In der vorliegenden Kundeninformation haben wir die wichtigsten Informationen zur Leistungsabwicklung für Sie zusammengefasst. Detaillierte Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie den Besonderen Bedingungen (BB). Grundlage der Krankentaggeldversicherung bildet das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

1. Sie sind krank, was müssen Sie tun?

Bitte melden Sie den Krankheitsfall umgehend Ihrem Arbeitgeber. grape wird durch Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit mittels einer schriftlichen Anmeldung informiert. Es ist wichtig, dass Ihr Arbeitgeber über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit sowie die Prognose informiert ist. Dafür reichen Sie gemäss den betrieblichen Vorgaben ein Arztzeugnis ein. Das Arztzeugnis wird ebenfalls an uns weitergeleitet. Ihre Diagnose müssen Sie Ihrem Arbeitgeber nicht mitteilen.

2. Was muss das Arztzeugnis beinhalten?

Die Arbeitsunfähigkeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Die Bescheinigung muss von einem durch den Versicherer anerkannten Arzt ausgestellt sein. Diese muss terminiert sein und darf nicht mit dem Vermerk «bis auf weiteres» ausgestellt werden. Rückdatierungen von ärztlichen Zeugnissen sind maximal für drei Tage möglich.

Bitte stellen Sie die Arztzeugnisse dem Arbeitgeber regelmässig zu, bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit mindestens einmal monatlich. Ist die Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen, bitten wir Sie, ein Abschlusszeugnis des Arztes einzureichen.

3. Wie geht es weiter?

grape prüft die medizinische Indikation betreffend Arbeitsunfähigkeit, um die Leistungspflicht zu bestimmen. Sofern die Arbeitsunfähigkeit andauert, wird sich grape mit Ihrem Arbeitgeber und Ihnen in Verbindung setzen. Wir benötigen eine Ermächtigung von Ihnen, die uns Zugang zu Ihren medizinischen Daten erlaubt, um Ihren Leistungsanspruch laufend zu prüfen. Hierfür erhalten Sie von der grape ein Formular zur Erteilung der entsprechenden Ermächtigung, welches innert 7 Tagen unterschrieben retourniert werden muss. Nach Eingang der Ermächtigung wird grape einen Bericht beim behandelnden Arzt einholen. Sie sind bei Bedarf verpflichtet, sich Untersuchungen durch von grape beauftragte Ärzte zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt grape.

Ihr Leistungsanspruch besteht nur, solange Sie sich der medizinisch notwendigen Behandlung unterziehen und die Anweisungen des medizinischen Personals befolgen.

4. Was haben Sie für Pflichten?

Schadenminderungspflicht

Ihnen obliegt die Schadenminderungspflicht. Das bedeutet, dass Sie als versicherte Person verpflichtet sind, Empfehlungen Ihres Arztes sowie von grape zu befolgen. Besteht eine sogenannte Restarbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (z.B. eine leichtere Tätigkeit), sind Sie angehalten, diese auszuüben, auch wenn diese in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich liegt. Bei Bedarf ist eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung notwendig.

IV Anmeldung

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als vier Monate, ist eine Prüfung der Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung notwendig. Die IV unterstützt Sie bei der beruflichen Wiedereingliederung oder prüft eine allfällige IV-Rente. grape koordiniert Ihren Leistungsfall mit der Invalidenversicherung. Spätestens nach 120 Tagen erhalten Sie von uns das Anmeldeformular. Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und senden Sie es direkt an grape zurück.

Auslandaufenthalt

Wenn Sie arbeitsunfähig sind und Leistungen von grape beziehen, und sich ohne vorgängige und schriftliche Zustimmung von grape ins Ausland begeben, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Auslandaufenthalte, z. B. Ferien im Krankheitsfall, sind grape im Voraus zu melden. Ferien sind mit einem Ferienfähigkeitszeugnis zu belegen.

Verletzung der Mitwirkungspflichten

Die Versicherungsleistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die Pflichten aus den AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) verletzt. Bleibt der Versicherte einer durch den Versicherer angeordneten medizinischen Untersuchung unentschuldig fern, behält sich grape das Recht vor, das Honorar für die nicht eingehaltene Konsultation dem Versicherten in Rechnung zu stellen.

5. Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz aus diesem Vertrag erlischt in folgenden Situationen:

- a) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Versicherungsnehmer,
- b) mit dem Zeitpunkt der Pensionierung, inkl. vorzeitiger Pensionierung,
- c) bei Weiterbeschäftigung im AHV-Alter mit Vollendung des 70. Altersjahres,
- d) mit der endgültigen Erschöpfung des Leistungsanspruchs gemäss der vereinbarten Leistungsdauer in der Versicherungspolice, ohne Verwertung einer Resterwerbsfähigkeit,
- e) mit dem Tod der versicherten Person,

- f) mit der Beendigung des Versicherungsvertrages,
- g) während des Ruhens der Leistungspflicht infolge eines Zahlungsverzuges vonseiten des Versicherungsnehmers.

6. Übertritt in die Einzelversicherung

Jede in der Schweiz wohnhafte Person kann ohne Prüfung des Gesundheitszustandes in die Einzelversicherung übertreten

- mit Ausscheiden aus dem Versichertenkreis der Kollektivversicherung,
- mit Ende des Leistungsbezuges oder
- mit Ende des Versicherungsvertrages.

Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen seit der Mitteilung des Arbeitgebers über das Übertrittsrecht schriftlich geltend zu machen.

Gültig sind die im Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung, einschliesslich der Bestimmungen über das maximal versicherte Taggeld.

7. Was geschieht mit Ihren Daten?

grape bearbeitet ausschliesslich Daten, die sich aus der Vertragsabwicklung ergeben. Ferner kann grape bei Dritten (Versicherer, Ärzte, Spitäler usw.) Auskünfte einholen. grape verwendet diese Daten für die Schadenbearbeitung sowie in anonymisierter Form für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt und gegen unbefugte Einsicht geschützt. Über die Bearbeitung der persönlichen Daten können Sie die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte verlangen.

Rechtlicher Hinweis

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) diesem Merkblatt vor. Soweit keine abweichenden Regelungen in der Police oder den AVB bestehen, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Merkblatts.

Haben Sie Fragen?

Ihr Kontakt bei Leistungsfällen ist:

grape insurance AG
Hardturmstrasse 132
8005 Zürich

Tel. +41 43 508 50 57

Montag bis Freitag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr

claiming@grapehealth.ch